

## **Antrag**

**der Abg. Martina Braun u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Novelle des Düngegesetzes und der Düngeverordnung**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie die Nitratgehalte von Grund-, Oberflächen-, und Trinkwasser in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis im Bundesländer-Vergleich und im internationalen Vergleich einzuordnen sind;
2. welchen Verursachern die Nitratgehalte ihres Wissens nach auf Bundes- und auf Landesebene zu welchen Anteilen zugeschrieben werden;
3. welche Maßnahmen sie und die Bundesregierung ihren Erkenntnissen nach derzeit ergreifen, um die Nitratwerte im Wasser zu senken und inwiefern diese Maßnahmen greifen;
4. inwiefern und in welcher Höhe in Baden-Württemberg Kosten zur Reinigung von Trinkwasser (Nitrat) entstehen;
5. welche zentralen Neuerungen sich bei der Novelle des Düngegesetzes und der Düngeverordnung aktuell abzeichnen;
6. inwiefern sich Spielräume zur Umsetzung der Neuerungen für die Länder abzeichnen;
7. ob ihr bekannt ist, welche Maßnahmen die Niederlande, Dänemark sowie andere europäische Länder mit hohen Viehdichten zur Reduktion der Nitratwerte ergreifen;
8. welche Änderungen sich nach derzeitigem Kenntnisstand für die landwirtschaftliche Beratung in Baden-Württemberg durch die Novelle ergeben;

Eingegangen: 03.02.2017/Ausgegeben: 10.03.2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

9. welche Bedeutung sie der Stoffstrombilanzierung beimisst und welche Maßnahmen sie im Falle eines Überschusses in der N-Bilanz für sinnvoll erachtet;
10. welche Auswirkungen sie für die bäuerlichen Betriebe in Baden-Württemberg durch die Novelle erwartet.

25. 01. 2017

Braun, Böhlen, Grath, Hahn,  
Pix, Schoch, Walker GRÜNE

#### Begründung

Ziel dieses Antrags ist, den aktuellen Stand zur Novelle der Düngeverordnung, mögliche Auswirkungen auf die bäuerlichen Betriebe und Lösungswege in anderen Ländern Europas abzufragen. Er ist in Zusammenhang mit dem Antrag des Abgeordneten Dr. Bernd Murschel u. a. GRÜNE, Drucksache 16/1507, zum Nitratbericht zu sehen.

Die EU-Nitratrichtlinie setzt einen EU-weiten Rahmen zum Eintrag von Nitrat in Grund- und Oberflächenwasser. Die Einhaltung des Rahmens liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Deutschland verstößt seit 2007 gegen die Nitratrichtlinie. Die Europäische Kommission hat Mitte Oktober 2013 gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie eingeleitet. Aus Sicht der EU-Kommission sind folgende Maßnahmen erforderlich, um die Ziele der EG-Nitratrichtlinie und der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland zu erreichen:

- Vorgaben zur Begrenzung der Düngung und zur Reduzierung von Nährstoffüberschüssen,
- Vorgaben zur Verlängerung der Sperrfristen für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln im Herbst und Winter,
- Vorgaben zur Erhöhung der Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger,
- Regelung für die Düngung in der Nähe von Wasserläufen und im steilen Gelände,
- Beschränkung der Düngung auf gefrorenen und schneebedeckten Böden und
- präzisere Vorgaben zur Ausbringungstechnik.

Anfang November 2016 hat die EU-Kommission eine Klageschrift gegen die Bundesrepublik wegen mangelnder Umsetzung der Nitratrichtlinie beim Europäischen Gerichtshof eingereicht.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. März 2017 Nr. Z (23)-0141.5/114 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie die Nitratgehalte von Grund-, Oberflächen-, und Trinkwasser in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis im Bundesländer-Vergleich und im internationalen Vergleich einzuordnen sind;*

Zu 1.:

### *Grundwasser*

Die Nitratgehalte im Grundwasser werden in Baden-Württemberg seit den 1990er-Jahren regelmäßig gemessen. Die mittlere Nitratkonzentration hat von 27,1 mg/l im Jahr 1994 auf 21,1 mg/l im Jahr 2015, also um rund 22 % abgenommen.

Für die Länderinitiative Kernindikatoren (LIKI) wird ein Ländervergleich in Bezug auf den Anteil der Überschreitungen des Schwellenwerts der Grundwasserverordnung von 50 mg Nitrat pro Liter ermittelt. Hier liegt Baden-Württemberg, bei gleichzeitig abnehmendem Trend, gemeinsam mit dem Saarland und Bayern im unteren Bereich d. h. mit weniger als 10 % Überschreitungen. Im oberen Bereich mit rund 30 % Überschreitungen liegen die Bundesländer Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Sachsen.

Auf europäischer Ebene liegen Nitratdaten im Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen vor. Zitat aus dem letzten veröffentlichten Bericht aus dem Jahr 2013:

„Im Zeitraum 2008 bis 2011 lag der an den Grundwasserstationen in der EU-27 gemessene Nitratgehalt an 14,4 % der Standorte bei über 50 mg/l und an 5,9 % der Standorte bei 40 bis 50 mg/l. Dies ist eine leichte Verbesserung gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum, in dem an 15 % der Standorte mehr als 50 mg/l und an 6 % der Standorte zwischen 40 und 50 mg/l gemessen wurden. Die niedrigsten Nitratkonzentrationen wurden in Finnland, Irland, Lettland, Litauen und Schweden gemessen. Die höchsten Nitratkonzentrationen wurden hingegen in Deutschland und Malta festgestellt.“

Zu den Ursachen dieses Befundes sei angemerkt, dass der Bund damals ein Belastungsmessnetz wollte, um die Wirksamkeit der Maßnahmenprogramme am besten aufzeigen zu können. Dies bedeutet, es wurden nur Messstellen ausgewählt, die im Einzugsgebiet von Ackerflächen liegen und zusätzlich bereits eine deutliche Nitratbelastung aufwiesen. Messstellen unter Wald, Grünland oder auch Siedlungsflächen kommen darin nicht vor. In anderen Mitgliedstaaten wurden dagegen überwiegend repräsentative Messstellen ausgewählt, die die landesweite Situation der Nitratbelastung widerspiegeln. Damit wird zwangsläufig ein verzerrtes Bild erzeugt. Die Vorgaben der EU zur Zusammensetzung des Messnetzes wurden von den Mitgliedstaaten offenkundig unterschiedlich interpretiert. Würde Deutschland ebenfalls landesweit repräsentative Messstellen auswählen, würde es einen mittleren Platz einnehmen.

Der neue Kommissionsbericht ist derzeit in Bearbeitung, Deutschland hat der Kommission hierzu den „Nitratbericht 2016“ mit dem Berichtszeitraum 2012 bis 2014 als nationalen Beitrag übermittelt. Für die Berichterstattung zur Umsetzung der Nitrat-Richtlinie wird dabei nicht mehr das Belastungsmessnetz Landwirtschaft gemeldet, sondern ein Repräsentativmessnetz Landwirtschaft, d. h. die Auswahl der Messstellen erfolgte nach den Anteilen der Landnutzung, der Messwertverteilung und der Flächendeckung.

In Deutschland wird im aktuellen Berichtszeitraum an 18,1% aller repräsentativ ausgewählten Messstellen der Schwellenwert der Grundwasserverordnung von 50 mg Nitrat pro Liter überschritten. In Baden-Württemberg liegt der Wert bei 8,6 %. Für das Repräsentativmessnetz Landwirtschaft liegen die Werte für Deutschland bei 28,0 % und für Baden-Württemberg bei 18,7 %.

Im Ranking wird sich Deutschland dadurch aber voraussichtlich nur unwesentlich verbessern. Erschwert wird die Beurteilung auch dadurch, dass die EU als Kriterium für das Ranking den Prozentsatz der Messstellen kleiner 25 mg gewählt hat und nicht den Prozentsatz der Messstellen größer 50 mg.

Der Nitratbericht 2016 zieht folgendes Fazit: „Die Nitratkonzentrationen zeigen zwischen dem letzten und dem aktuellen Überwachungszeitraum keine wesentliche Veränderung. Dies gilt sowohl für das alte Belastungsmessnetz als auch für das neue repräsentative EU-Nitratmessnetz. In der Gesamtschau kann somit festgehalten werden, dass keine Verschlechterung der Nitratsituation im Grundwasser zu beobachten ist. Verbesserungen hin zu niedrigeren Nitratgehalten sind bisher nur in sehr geringem Umfang eingetreten.“

#### *Oberflächengewässer (Fließgewässer und Seen)*

Auf Landesebene wird Nitrat aktuell landesweit an rund 160 Fließgewässermessstellen als Nitratstickstoff regelmäßig gemessen. Die mittlere Konzentration im Gesamtmessnetz betrug im Jahr 2015 3,5 mg/l Nitratstickstoff, entsprechend 15,5 mg/l Nitrat. Das Qualitätsziel beträgt nach Oberflächengewässerverordnung 50 mg/l Nitrat (NO<sub>3</sub>) bezogen auf den Jahresmittelwert (entsprechend 11,29 mg/l Nitrat-Stickstoff [NO<sub>3</sub>-N]). Dieses Qualitätsziel wurde in 2015 in allen Fließgewässern Baden-Württembergs eingehalten. Zuletzt wurde es an einer Messstelle im Jahr 2000 überschritten.

Insgesamt bewegt sich die Nitratbelastung in Baden-Württemberg 2014 im bundesweiten Vergleich auf einem niedrigeren Niveau. Dies gilt auch im europäischen Vergleich:

Tabelle 1: Verteilung der Nitratkonzentrationen in Oberflächengewässern im Vergleich EU mit Baden-Württemberg

Nitratgehalt	< 10 mg/l	10 bis 40 mg/l	40 bis 50 mg/l	> 50 mg/l
EU	62,5 %	33,7 %	2,4 %	2,4 %
BW (23 Messstellen)	33 %	67 %	–	–

Die Umweltqualitätsnorm (UQN) für Oberflächengewässer für Nitrat von 50 mg/l wurde im Hinblick auf die menschliche Gesundheit abgeleitet und dient der Beurteilung des chemischen Zustands der Oberflächengewässer. Für Übergangs- und Küstengewässer gilt der Wert nicht, da dort kein Trinkwasser entnommen wird und hier weitere Anforderungen an den guten ökologischen Zustand existieren. Hierzu wurden Gesamtstickstoff-Orientierungswerte mit ökologischer Relevanz abgeleitet. Zudem wurden zum Schutz der Meeresgewässer Gesamtstickstoffwerte abgeleitet, die am Übergabepunkt limnisch/marin der in die Nord- bzw. Ostsee mündenden Flüsse einzuhalten sind. Die Gesamtstickstoff-Anforderungen an Fließgewässer aus Sicht des Meeresschutzes sind durch die Festlegung in § 14 OGewV verpflichtend bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne zu beachten. Für Flussgebietseinheiten, in denen die Zielwerte nicht eingehalten werden, besteht Minderungsbedarf für die Stickstofffrachten. Dies betrifft die meisten deutschen Flussgebietseinheiten. Nur für die Flussgebietseinheiten Rhein und Donau besteht derzeit kein Minderungsbedarf.

*Trinkwasser*

In Baden-Württemberg wurde im Zeitraum 2013 bis 2015 bei 7.413 Trinkwasseruntersuchungen (öffentliche Trinkwasserversorgungen einschließlich Wasserversorgungen aus dezentralen kleinen Wasserwerken, aber ohne Eigenwasserversorgungen) der Grenzwert von 50 mg Nitrat pro Liter in wenigen Fällen überschritten, 11 mal im Jahr 2013, und jeweils 4 mal in den Jahren 2014 und 2015. Damit gingen die Grenzwertüberschreitungen von 0,5 % auf 0,15 % zurück. Über den Dreijahres-Zeitraum hinweg lagen gleichbleibend 82 % der untersuchten Proben unter dem halben Nitratgrenzwert (25 mg/l).

Ein direkter Vergleich der Nitratgehalte, national, international oder mit anderen EU-Staaten ist nicht möglich, da sich die Angaben auf hinsichtlich der abgegebenen Wassermenge auf unterschiedliche Kategorien von Wasserversorgungsgebieten bzw. -versorgern beziehen.

Im Unterschied zu den Angaben für Baden-Württemberg sind außerdem dezentrale kleine Wasserwerke nicht berücksichtigt. Ferner werden Nitratgehalte statistisch als Grenzwertüberschreitung, d. h. Nitratgehalt größer 50 mg/l, erfasst, da die Trinkwasserüberwachung vorrangig überprüft, ob die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.

Für einen Bundesländer-Vergleich liegen Ergebnisse zu Grenzwertüberschreitungen von kleinen und mittleren Wasserversorgungsgebieten (ohne Wasserversorgungen aus dezentralen kleinen Wasserwerken und ohne Eigenwasserversorgungen) für das Jahr 2013 vor. Bundesweit wurden für diese Kategorie über 6.000 Untersuchungen auf Nitrat in Trinkwasser durchgeführt. Die 21 Grenzwertüberschreitungen (0,35 %) verteilten sich auf 7 Bundesländer. Neben Baden-Württemberg waren Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in stärkerem Maß Schleswig-Holstein und Sachsen betroffen.

Laut den Daten des Berichts des Bundesministeriums für Gesundheit und des Umweltbundesamtes an die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) für den aktuellen Berichtszeitraum 2011 bis 2013 liegen die Grenzwertüberschreitungen für große öffentliche Trinkwasserversorgungen unter 0,1 %.

Die Situation in anderen EU-Mitgliedstaaten lässt sich dem Bericht der Kommission, Synthesebericht zur Qualität des Trinkwassers in der EU auf der Grundlage der Prüfung der Berichte der Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2008 bis 2010 gemäß der Richtlinie 98/83/EG entnehmen. Für 18 Mitgliedstaaten liegen Ergebnisse zu Nitrat vor. Sie beziehen sich auf im Sinne dieses Berichts kleine Wasserversorgungsgebiete. Bei 4 Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, weisen bis zu 0,2 % der Wasserversorgungsgebiete Grenzwertüberschreitungen auf. Bei 13 weiteren Mitgliedstaaten, z. B. Österreich, Belgien, Frankreich, liegt der Anteil der Grenzwertüberschreitungen bei 0,6 bis 3 % der Wasserversorgungsgebiete. Schlusslicht nach dieser Auswertung ist Bulgarien mit einem Anteil von über 15 %.

*2. welchen Verursachern die Nitratgehalte ihres Wissens nach auf Bundes- und auf Landesebene zu welchen Anteilen zugeschrieben werden;*

Zu 2.:

*Grundwasser*

Nitrateinträge in das Grundwasser sind ganz überwiegend auf die Landwirtschaft zurückzuführen. Weitere diffuse Einträge stammen insbesondere aus dem Verkehrs- und dem Siedlungsbereich. Belastbare Quantifizierungen liegen der Landesregierung hierzu nicht vor.

*Oberflächengewässer*

Auf Landesebene betreibt die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) zusammen mit dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) das Modell MONERIS-BW (MONERIS = *MO*delling *Nutrient Emissions in R*iver *S*ystems), um Menge und Herkunft von Nährstoffeinträgen in die baden-württembergischen Fließgewässer zu ermitteln. Die aktuellste Berechnung stammt aus dem Jahr 2015 mit Eingangsdaten aus dem Jahr 2010. Landesweit lieferte die Modellierung Stickstoffeinträge in Höhe von 78.867 t, davon werden 75,7 % aus sogenannten diffusen Quellen und 24,3 % über Punktquellen eingetragen. Stickstoffeinträge aus diffusen Quellen haben ihre Ursache in der Landnutzung (in erster Linie Land- und Forstwirtschaft) und gelangen hauptsächlich über Grundwasserzutritte, Interflow (versickerndes Niederschlagswasser, das den Gewässern direkt zufließt) und Drainagen in die Fließgewässer. Bei den Punktquellen stellen die kommunalen Kläranlagen den größten Eintragspfad dar.

Die aktuellsten Veröffentlichungen über Stickstoffeinträge auf Bundesebene stammen aus dem Jahr 2010 und beziehen sich auf den Modellierungszeitraum 2003 bis 2005. Bundesweit kommen die Nährstoffeinträge in die Fließgewässer für die Jahre 2003 bis 2005 zu rund 60 % aus der Landwirtschaft, zu gut 20 % aus urbanen Quellen, zu knapp 5 % aus der natürlichen Hintergrundbelastung und zu knapp 15 % aus anderen Quellen.

*3. welche Maßnahmen sie und die Bundesregierung ihren Erkenntnissen nach derzeit ergreifen, um die Nitratwerte im Wasser zu senken und inwiefern diese Maßnahmen greifen;*

Zu 3.:

Die bedeutendste grundlegende Maßnahme der Bundesregierung zur Umsetzung der Nitratrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie und damit zur Senkung der Nitratwerte im Wasser ist die Düngeverordnung. Diese wird derzeit novelliert. Ferner soll sukzessive ab 2018 die Stoffstrombilanzierung eingeführt werden.

Das Land Baden-Württemberg unterstützt den Wasserschutz seit vielen Jahren mit weiteren ergänzenden Maßnahmen wie der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO), den Agrarumweltprogrammen Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA) und seit 2015 dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) sowie der Landschaftspflegerichtlinie (LPR).

Zur Wirksamkeit der Maßnahmen siehe zu Ziffer 1.

*4. inwiefern und in welcher Höhe in Baden-Württemberg Kosten zur Reinigung von Trinkwasser (Nitrat) entstehen;*

Zu 4.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird von einer allenfalls geringen Zahl von Fällen ausgegangen in denen die Aufbereitung ausschließlich der Nitratentfernung dient. Häufiger sind Anlagen zum Zweck der Enthärtung von Trinkwasser, bei denen als Nebeneffekt der Enthärtung auch Nitrat entfernt wird. Bei erhöhten Nitratkonzentrationen im Rohwasser wird ganz überwiegend der Weg der Zumischung oder Neuerschließung von Grundwasservorkommen mit niedrigeren Nitratgehalten gewählt.

5. welche zentralen Neuerungen sich bei der Novelle des Düngegesetzes und der Düngeverordnung aktuell abzeichnen;

Zu 5.:

Im *Düngegesetz* ergeben sich folgende wichtige Änderungen und Ergänzungen:

- Ergänzung der Zweckbestimmung zur Sicherstellung eines nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgangs mit Nährstoffen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung. Insbesondere sollen Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich vermieden werden. Das heißt künftig steht nicht mehr der Zweck der ausreichenden Nährstoffversorgung der Pflanzen alleine im Vordergrund.
- Erweiterung der Ermächtigungen (Rechtsgrundlagen) zum Erlass von notwendigen Vorgaben in der Düngeverordnung wie z. B. Stickstoffobergrenzen für alle Düngemittel (bisher nur Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft), Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger und Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände einer Biogasanlage handelt etc.
- Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Erstellung einer Stoffstrombilanz (entspricht der Hoftorbilanz). Nach dem Beschluss des Bundestages vom 16. Februar 2017 sollen ab 2018 Betriebe, die entweder mehr als 30 ha oder mehr als 50 Großvieheinheiten (GV) pro Betrieb und jeweils mehr als 2,5 GV/ha haben und ab 2023 alle Betriebe, die mehr als 20 ha oder mehr als 50 GV haben, eine Stoffstrombilanz erstellen. Ebenfalls und bereits ab 2018 eine Stoffstrombilanz erstellen sollen auch alle Betriebe, welche Wirtschaftsdünger aufnehmen.
- Erweiterung der Rechtsgrundlagen zur Übermittlung und Nutzung von Daten zur Überwachung. Dies betrifft InVeKoSDaten, Daten der Viehverkehrsordnung, Daten der Tierseuchenkasse und Daten anderer Genehmigungsbehörden.
- Zur möglichen Einrichtung einer Qualitätssicherung für Wirtschaftsdünger sowie für Düngemittel, die als Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, werden umfangreiche Vorschriften bestimmt.

Wesentliche Änderungen der *Düngeverordnung*, die *flächendeckend* gelten, sind nach derzeitigem Stand:

- Einführung von kultur- und standortbezogenen Stickstoffobergrenzen. Der ermittelte Düngebedarf wird künftig diese Obergrenze darstellen.
- Verschärfung der Aufbringungsverbote für alle Phosphor (P)- und Stickstoff (N)-haltigen Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden.
- Erweiterung der Gewässerabstände und Einführung des Gebots der Vermeidung des Abschwemmens von Nährstoffen auf benachbarte Flächen.
- Unverzügliche Einarbeitung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln inkl. Wirtschaftsdünger mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf unbestelltem Ackerland jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden ab Beginn der Ausbringung. Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel incl. flüssiger Wirtschaftsdünger mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff dürfen nur noch streifenförmig aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden und zwar auf bestellten Ackerflächen ab 1. Februar 2020 und auf Grünland ab 1. Februar 2025.
- Verlängerung der Sperrfristen für alle Düngemittel mit wesentlichen Stickstoffgehalten auf Ackerland und Grünland. Auf Ackerland beginnt die Sperrfrist jetzt nach der Ernte der letzten Hauptfrucht. Für Festmist von Huftieren oder Klauentieren und Kompost wird eine Sperrfrist von einem Monat eingeführt.



- Ausdehnung der betrieblichen Obergrenze von im Mittel 170 kg N/ha und Jahr aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft auf alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, d. h. z. B. auch auf Biogasgärreste pflanzlicher Herkunft.
- Einführung der sogenannten „plausibilisierten Flächenbilanz“ für Futterbaubetriebe, d. h. die in der Regel überschätzten Grobfuttererträge (Grünland, Silomais etc.) werden mit dem Futterbedarf des Tierbestandes abgeglichen.
- Strengere Bewertung der Kontrollwerte des Nährstoffvergleichs und bei Überschreitung der Kontrollwerte Verpflichtung zur Beratung bzw. bei wiederholter Überschreitung der Kontrollwerte stellt dies einen Ordnungswidrigkeitstatbestand dar.
- Differenzierte Lagerkapazitäten für Gülle, Gärrückstände von Biogasanlagen, Festmist und Kompost.
- Grundsätzlich neu ist die Ausweisung von „Belastungsgebieten“ mit zusätzlichen Maßnahmen. Solche Gebiete sind nach dem Entwurf der Bundesregierung Grundwasserkörper mit erhöhten Nitratgehalten (> 37,5 mg Nitrat/l plus steigende Tendenz oder > 50 mg Nitrat/l) oder Gebiete, in denen in langsam fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässern eine Eutrophierung durch erhebliche Nährstoffeinträge, insbesondere Phosphat, aus landwirtschaftlichen Quellen nachgewiesen wurde. Die Definition von langsam fließenden Gewässern ist für die Anwendung erweiterter Maßnahmen gegen Phosphoreinträge nicht ausreichend, belastungsbezogene Kriterien sind sinnvoller. Die Detailabgrenzung der Gebiete muss erst noch bundeseinheitlich erarbeitet werden. In diesen Gebieten müssen die Länder zusätzliche Maßnahmen festlegen. Dazu sind aus einem Katalog von 14 möglichen Maßnahmen mindestens drei Maßnahmen auszuwählen und vorzuschreiben.

Weitere Ermächtigungen ermöglichen es den Landesregierungen, für alle Gebiete Regelungen über Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten zu den Nährstoffvergleichen und sonstigen Aufzeichnungen zu erlassen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften erforderlich ist und Regelungen zu erlassen zur Zusammenfassung des für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit ermittelten Düngebedarfs zu einem gesamtbetrieblichen Düngebedarf.

Die Landesregierungen müssen das Bundesministerium (BMEL) über den Erlass und Änderung der Rechtsverordnung unterrichten.

*6. inwiefern sich Spielräume zur Umsetzung der Neuerungen für die Länder abzeichnen;*

Zu 6.:

In den belasteten Gebieten besteht für die Länder nur insoweit Spielraum, dass die aus dem vorgegebenen Maßnahmenkatalog mindestens auszuführenden drei Maßnahmen frei ausgewählt werden können. Die Auswahl der Maßnahmen wird sich an der Situation der jeweiligen Gebiete orientieren. Ferner besteht die Möglichkeit, dass auf Antrag Ausnahmen gewährt werden können, wenn Betriebe an geeigneten gleichermaßen wirkungsvollen Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen. Solche Agrarumweltmaßnahmen müssten erst noch implementiert werden.

In den nicht belasteten Gebieten können die Länder vorsehen, dass bestimmte Betriebe weder eine Düngebedarfsermittlung noch einen Nährstoffvergleich erstellen müssen oder für bestimmte Grünlandbetriebe über 3 GV anstatt 9 Monaten nur 6 Monate Mindestlagerkapazität vorzusehen sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Düngeverordnung das zentrale Instrument ist, um die Nitratbelastungen und die Stickstoffüberschüsse in der Landwirtschaft zu reduzieren, sowie ab 2023 die



Stoffstrombilanz für alle Betriebe gelten soll. Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung sorgsam abwägen, welche Freiräume hier letztlich auch im Interesse der Betriebe, welche sich über kurz oder lang anpassen müssen, zielführend sind.

Auch der Gebrauch der weiteren Länderermächtigungen insbesondere zum Erlass zusätzlicher Vorlage- und Meldepflichten ist den Ländern freigestellt.

*7. ob ihr bekannt ist, welche Maßnahmen die Niederlande, Dänemark sowie andere europäische Länder mit hohen Viehdichten zur Reduktion der Nitratwerte ergreifen;*

Zu 7.:

Die folgenden Aussagen beschränken sich auf die Niederlande und insbesondere Dänemark. Diese beiden Länder haben wie Deutschland die Nitratrichtlinie flächendeckend umgesetzt. Ähnliche Regelungen finden sich auch in Flandern. Für Vergleiche mit anderen EU-Mitgliedstaaten, die regional differenzierte Aktionsprogramme erlassen haben, liegen keine Informationen vor.

Nach Inkrafttreten der novellierten Düngeverordnung werden sich die wesentlichen Vorgaben zu Dänemark und den Niederlanden nur noch wenig unterscheiden. Insbesondere in Dänemark wurden diese strengeren Vorgaben jedoch überwiegend 10 bis 20 Jahre früher implementiert. Wesentliche Eckpunkte und Unterschiede sind:

In Dänemark und den Niederlanden bilden fixe Düngungsobergrenzen für den in Düngemitteln ausgebrachten Gesamtstickstoff die Basis für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Düngungshöhe. Die pauschalen Düngungsobergrenzen werden in Abhängigkeit von Kultur und Bodenart bzw. Auswaschungsrisiko festgelegt. In Dänemark liegen diese Werte 10 % unterhalb des ökonomischen Optimums.

In den Niederlanden gibt es zusätzlich Obergrenzen für Phosphor. Unter den agrarstrukturell und naturräumlich sehr heterogenen Bedingungen in Deutschland wurden pauschale Düngungsobergrenzen als nicht zielführend angesehen. Das Ergebnis der spezifischen Düngebedarfsermittlung gilt daher als Obergrenze. Außerdem soll die Bewertung der Nährstoffvergleiche als Indikator für die gute Praxis der Düngung beibehalten und weiterentwickelt werden.

Die künftigen Sperrfristen für Gülle sind mit den Niederlanden und Dänemark vergleichbar. Allerdings wurden in den Niederlanden und Dänemark auch die Anforderungen an die Lagerkapazität angepasst mit 7 Monaten für Wirtschaftsdünger allgemein in den Niederlanden und 9 Monate für Gülle in Dänemark. Entlang von Gewässern sind Pufferzonen ohne Düngung von bis zu 5 Metern (je nach Kultur) in den Niederlanden und von 10 Metern in Dänemark einzuhalten. Breitverteiler für Gülle sind in Dänemark seit 2001 nicht mehr zulässig. Auch in den Niederlanden sind nur noch Schleppland oder Injektion zulässig. Festmist muss binnen 6 Stunden (Dänemark) bzw. 2 Arbeitstagen (Niederlande) eingearbeitet werden. In der Folge sind die Mindestwerte für die pflanzenbauliche N-Wirksamkeit von Wirtschaftsdüngern vor allem in Dänemark deutlich höher.

Andererseits wird sowohl in den Niederlanden als auch in Dänemark die Möglichkeit einer Ausnahme von der N-Obergrenze für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft von 170 kg N/ha (Derogation) wesentlich häufiger in Anspruch genommen als bisher in Deutschland.

In Dänemark erfolgt eine wirksame Kontrolle mittels betrieblicher Stickstoffquoten, welche aufgrund der Düngungsobergrenzen ermittelt werden. Die Betriebe müssen die jährlichen Düngepläne zur Registrierung und Kontrolle vorlegen. Wirtschaftsdünger darf nur an registrierte Betriebe abgegeben werden. Bei Überschreitung der zugeteilten Quoten wird eine Abgabe erhoben. Kleine Betriebe, die nicht der Quotenregelung unterliegen, bezahlen für Mineraldünger eine Stickstoffsteuer.

Zusätzlich gibt es noch Vorgaben zum Zwischenfruchtanbau und Einschränkungen der Bodenbearbeitung. Begleitet werden die Programme durch ambitionierte Reduktionsziele und ein Monitoring.

*8. welche Änderungen sich nach derzeitigem Kenntnisstand für die landwirtschaftliche Beratung in Baden-Württemberg durch die Novelle ergeben;*

Zu 8.:

Mit dem Programm „Beratung.Zukunft.Land“ fördert Baden-Württemberg die Beratung.

Die Erbringung von Beratungsmodulen wird im Rahmen einer Dienstleistungskonzession in 2017 neu ausgeschrieben. Bei der Ausgestaltung und Anpassung der Beratungsmodule werden die Anforderungen aus der Novelle des Düngegesetzes und der Düngeverordnung berücksichtigt. Zudem wird die Landwirtschaftsverwaltung die zentralen Neuerungen bei der Novelle des Düngegesetzes und der Düngeverordnung in der berufsbezogenen Weiterbildung, Fachschule und Beratung kommunizieren. Eine Optimierung der unterstützenden EDV-Programme insbesondere zur Düngebedarfsermittlung und weiterer Beratungsunterlagen zur Information zu den aktuellen Rechtsvorschriften sind in Vorbereitung und werden zur Verfügung gestellt.

*9. welche Bedeutung sie der Stoffstrombilanzierung beimisst und welche Maßnahmen sie im Falle eines Überschusses in der N-Bilanz für sinnvoll erachtet;*

Zu 9.:

Die Stoffstrombilanz, welche letztlich eine Hoftorbilanz ist, unterscheidet sich vom Nährstoffvergleich (Feld-Stall-Bilanz) nach der Düngeverordnung zunächst dadurch, dass die Grobfuttererträge nicht mehr geschätzt werden müssen, was meist mit großen Fehler behaftet ist, und in der Tierhaltung die tatsächlichen Leistungen erfasst werden und keine Standardwerte mehr verwendet werden. Insofern sind von der Umstellung auf die Stoffstrombilanz vor allem Futterbaubetriebe, aber auch Veredlungsbetriebe betroffen, bei denen sich im Vergleich zur Feld-Stall-Bilanz durch die mit der „Stoffstrombilanz“ realistischere Erfassung der Bilanzierungsgrößen meist deutlich höhere Nährstoffsalden vor allem für Stickstoff ergeben. Für Ackerbaubetriebe ergeben sich praktisch keine Unterschiede. Ebenfalls keine Unterschiede zwischen den beiden Bilanzierungsarten bestehen auch in der Erfassung der Nährstoffströme mit der Aufnahme und Abgabe von Wirtschaftsdüngern. Diesbezüglich werden die Vorteile der Stoffstrombilanz überschätzt.

Ein maßgeblicher Faktor bei jeder Bilanzierung ist jedoch, ob für Stickstoff standardmäßig „unvermeidliche“ gasförmige Verluste für Ammoniakemissionen durch Stall-, Lager- und Ausbringungsverluste in Ansatz gebracht, also subtrahiert werden, und insoweit ein Nettosaldo berechnet wird, wie derzeit beim Nährstoffvergleich nach der Düngeverordnung, oder der Bruttosaldo ausgewiesen wird.

Der Bruttosaldo, der das gesamte Verlustpotenzial – also die gesamten Emissionen in die Umwelt – darstellt, soll bei der einzuführenden Stoffstrombilanz ausgewiesen werden und muss dann in Abhängigkeit vom Betriebstyp bewertet werden. Die Bewertung wird insoweit künftig auch die Belange der Umwelt stärker berücksichtigen müssen. Damit ist im Rahmen düngerechtlicher Regelungen erstmals vorgesehen, auch die Ammoniak-Emissionen in die Atmosphäre als einen für die Umwelt relevanten Stoffstrom vollständig zu betrachten. Die Landesregierung misst der neuen Stoffstrombilanzierung deshalb eine hohe Bedeutung bei.

Im Rahmen des Agrarumweltprogramms FAKT-Maßnahme F5 „Freiwillige Hoftorbilanz“ steht im Internet für jedermann ein EDV-Programm zur Verfügung, welches einen solchen Bruttosaldo ausweist und bewertet und damit Auskünfte über die ökonomische und ökologische Effizienz des Nährstoffeinsatzes im Betrieb ermöglicht. Die Beratung unterstützt bei der Einordnung der Ergebnisse und zeigt Chancen zur Effizienzsteigerung auf.

Bei Überschüssen in der N-Bilanz bedarf es in der Regel einer Analyse der Ursachen. Diese können u. a. sein ein zu hoher Viehbesatz, hohe Verluste bei der Wirtschaftsdüngerausbringung, ineffizienter Düngereinsatz (organisch und mineralisch) oder schlechte Futterverwertung. Die Düngeverordnung sieht daher bei Überschreitungen der Kontrollwerte für den Nährstoffsaldo künftig verpflichtend eine Beratung und bei wiederholter Überschreitung auch Bußgelder vor. Die zu ergreifenden Maßnahmen können u. a. sein: Wirtschaftsdüngerabgabe, Verringerung der Ausbringungsverluste, höhere Anrechnung der organischen Dünger und in der Folge Verringerung des Mineraldüngereinsatzes, d. h. letztlich eine Steigerung der Stickstoffeffizienz und auch Nutzung von Potenzialen zur Senkung der Düngekosten.

Für die weitere Maßnahmenplanung werden die benötigten Daten und Detail-Informationen derzeit erarbeitet. Dazu hat der Ministerrat von Baden-Württemberg das Verbundvorhaben Stickstoff BW beschlossen.

*10. welche Auswirkungen sie für die bäuerlichen Betriebe in Baden-Württemberg durch die Novelle erwartet.*

Zu 10.:

Die landwirtschaftlichen Betriebe werden die schon seit 1996 in der Düngeverordnung als Grundsatz der guten fachlichen Praxis der Düngung verankerte Düngebedarfsermittlung konsequent durchführen müssen und diese ab einer bestimmten Betriebsgröße auch dokumentieren müssen.

Betrieblicher Anpassungsbedarf wird sich vor allem für viehhaltende Betriebe ergeben. Dies betrifft zum einen die erweiterten Sperrfristen. Um diese und sonstige Zeiten, z. B. zu nasser oder gefrorener Boden, in denen Dünger nicht aufgebracht werden kann, einhalten zu können, sind auch entsprechende Lagerkapazitäten erforderlich. In die Düngeverordnung wurde aber nur die bereits seit 2005 in der Anlagenverordnung enthaltene Mindestlagerkapazität von 6 Monaten standardmäßig aufgenommen.

Diese wird häufig nicht ausreichen, um die Anforderungen an eine strikt nach Zeit und Menge an den Düngebedarf der Kulturen angepasste Düngung zu erfüllen. Ferner wird erstmals auch für Festmist eine Lagerkapazität von 2 Monaten verbindlich vorgeschrieben. Es ist davon auszugehen, dass jeweils erheblicher Nachholbedarf besteht, um ausreichend Lagervolumen bereitstellen zu können.

Zum anderen bedingen die konkretisierten Vorgaben zur Einarbeitung von Gülle, Gärresten und Geflügelkot etc. auf unbestelltem Ackerland innerhalb von vier Stunden betriebliche Anpassungen. Ohne die Zusammenarbeit mit anderen Betrieben, wird dies häufig nicht machbar sein. Auch die Vorgaben zur bodennahen Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern ab 2020 für bestelltes Ackerland und 2025 für Grünland bedürfen einer verstärkten Kooperation der Betriebe und/oder Vergabe zur überbetrieblichen Erledigung durch Lohnunternehmer und Maschinenringe. Hier kommen auf die Landwirtschaft in jedem Fall zusätzliche Investitionen bzw. Kosten zu.

Bei Futterbaubetrieben kommt hinzu, dass sie durch die plausibilisierte Feld-Stall-Bilanz mit höheren Nährstoffsalden rechnen müssen, an die bei Überschreitung der Kontrollwerte künftig Rechtsfolgen geknüpft sind und daher ebenfalls zwingender Anpassungsbedarf besteht. Mit Einführung der Stoffstrombilanz bzw. Hoftorbilanz und Ausweisung von Bruttosalden für Stickstoff wird sich diese Problematik zusätzlich verschärfen und auch Veredelungsbetriebe einschließen. Jedes Kilo weniger Stickstoffüberschuss birgt aber neben den notwendigen positiven Umwelteffekten auch die Chance Kosten einzusparen.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz